

## Die Verjährung

Sicherlich sind Sie schon das ein oder andere Mal auf den Begriff der „Verjährung“ gestoßen. Es handelt sich dabei um einen Begriff aus der Rechtsordnung. Unter dem Aspekt der Verjährung wird geprüft, ob ein Recht oder Rechtsanspruch durch Zeitablauf enden kann bzw. erloschen ist.

Selbstverständlich bestehen, insbesondere persönliche Rechte, wie etwa das Namens-Staatsbürgerschafts- oder Eigentumsrecht, grundsätzlich zeitunabhängig und auf Dauer.

Die gerichtliche Geltendmachung bestimmter Rechte ist jedoch zeitlich beschränkt. Ist die dafür vorgesehene Zeit abgelaufen bzw. Frist verstrichen, tritt die sogenannte Verjährung ein. Verjährung bedeutet in diesem Sinne Rechtsverlust. Der Berechtigte verliert also sein durchsetzbares Recht, wenn er es eine bestimmte Zeit hindurch nicht ausübt.

Einerseits stellt der Verlust eines bestehenden Rechtes durch Zeitablauf eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzes wohlervorbener

Rechte dar. Andererseits ergibt sich eine Rechtfertigung nach der Rechtsordnung unter anderem aus dem Erfordernis der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Effektivität. So soll verhindert werden, dass beispielsweise Jahre nach einem Rechtsgeschäft – zur Wahrung der Rechtssicherheit – Ansprüche daraus geltend gemacht werden. Oft ist es zu diesem Zeitpunkt auch schwer möglich, Vorgänge rund um dieses Rechtsgeschäft nachzuvollziehen. Schließlich sollen alle Personen selbst vor berechtigten aber überraschenden und vor vielen Jahren entstandenen

Ansprüchen geschützt werden.

Verjährung bedeutet Rechts- bzw. Durchsetzungsverlust, das zivilrechtliche Klagerecht erlischt also. Wichtig und zu berücksichtigen ist, dass das Gericht nicht von Amts wegen, also nicht von selbst, Prüfungen zur Verjährung anstellt, die Verjährung muss selbst von der Verfahrenspartei geltend gemacht werden!

Das Österreichische Zivilrecht kennt im Wesentlichen zwei Verjährungsfristen. Es handelt sich einerseits um die allgemeine lange Verjährungsfrist von 30 Jahren. Zudem gibt es eine besondere, kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren. Dieser unterliegen beispielsweise Kaufpreisforderungen und Entgelte für Dienstleistungen, Schadenersatzansprüche (ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers), finanzielle Ansprüche aus Arbeits-, Miet-, oder Pachtverträgen sowie einige Ansprüche rund um das Erbrecht bzw. Verlassenschaftsverfahren.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können. Bei einer Rechnung ist dies im Wesentlichen also der Fälligkeitszeitpunkt. Es gibt aber auch Umstände, die die Verjährungsfrist hemmen oder unterbrechen, sodass die Verjährungsfrist auf diese Art quasi verlängert wird. Jedenfalls ist es unerlässlich, bei der Geltendmachung, aber auch der Abwehr von Ansprüchen, ins-



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Die Verjährung

besondere solche, welche länger zurückliegen, die Verjährungsthematik zu erörtern und zu überprüfen! Nicht nur das Zivilrecht kennt das Institut der Verjährung. Auch im Strafrecht beispielsweise ist eine solche vorgesehen. So können gewisse Straftaten nach Ablauf einer (langen) Zeit nicht mehr verfolgt bzw. Strafen nicht vollstreckt wer-

den. Während strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafen von 10 – 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht verjähren, beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre, wenn die Handlung mit mehr als 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Zu beachten ist aber auch, dass zahlreiche behördliche Maßnahmen, ins-

besondere im Verwaltungsstrafverfahren, der Verjährung unterliegen. So können (gewisse) Verwaltungsübertretungen, wie Verkehrsdelikte, nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr geahndet werden!

Auch für alle Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Verjährung stehe ich gerne für Sie zur Verfügung!

### **Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger**

nach Terminvereinbarung.  
Anmeldung im Markt-  
gemeindeamt Wagna:  
T 03452 82582



**§** RECHTSANWALT  
DR. HERBERT EMBERGER

Dechant-Thaller-Straße 22, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at

[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)

**Achtung:  
Neue  
Adresse!**